

VERWALTUNGSGERICHT

Aktenzeichen:

In der

**Verwaltungsstreitsache
gegen**

**Mitteldeutschen Rundfunk - Anstalt des öffentlichen
Rechts - Juristische Direktion
Rundfunkbeitragsrechts**

wegen

erhalten Sie das beiliegende Schreiben zur Kenntnisnahme.

Im richterlichen Auftrag

Justizbeschäftigte

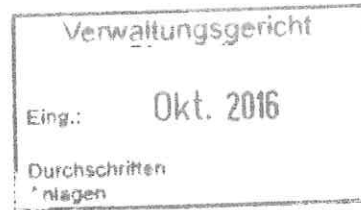
Geschäftszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Mo. - Do. 13.30 - 15.00 Uhr

Fr. 13.30 - 14.00 Uhr

Abschrift



MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts

VERWALTUNGSDIREKTION

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig

In dem Rechtsstreit

www.mdr.de

- Kläger und
Antragsteller -

Seite 1/5

./.

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts
Kantstr. 71 – 73, 04275 Leipzig
vertreten durch die Intendantin,
Prof. Dr. Karola Wille

Abt. Beitragsrecht

- Beklagter und
Antragsgegner -

wegen Rundfunkbeiträgen

zeige ich hiermit unter Berufung auf die in Kopie beigefügte Vollmacht auch die Vertretung des Beklagten an.

Es wird gebeten, in dieser Streitsache weiteren Schriftverkehr ausschließlich mit der Abteilung Beitragsrecht zu führen.

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist die Intendantin. Der MDR kann auch durch von der Intendantin Bevollmächtigte vertreten werden. Auskünfte über den Kreis der Bevollmächtigten und den Umfang der Vollmachten erteilt der Juristische Direktor des MDR.

Es wird beantragt,

die Klage abzuweisen und
den Antrag abzulehnen.

Begründung

Die Blattzahlen beziehen sich auf die als Beiakte zum Verfahren gegebenen Verwaltungsvorgänge im Original.

I. Sachverhalt

Im Rahmen des einmaligen Abgleichs der Meldedaten gemäß § 14 Abs. 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) wurde dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (Beitragsservice) am 11.04.2013 die Adresse des Klägers – vom zuständigen Einwohnermeldeamt mitgeteilt (*Blatt 1*).

Daraufhin wurde der Kläger zwischen dem .2013 und dem .2014 insgesamt viermal angeschrieben und über die zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Änderungen der Rundfunkfinanzierung informiert (*Blätter 72 und 73, lfd. Nrn. 3 - 6*). Darüber hinaus bat der Beitragsservice um einige ergänzende Angaben. (*Die seinerzeit versandten Schreiben wurden aus Speicherkapazitätsgründen nicht im Beitragskonto archiviert. Identische Muster der Schreiben befinden sich auf den Blättern 2 - 16 der Beiakte.*)

Da eine Antwort des Klägers ausblieb, wurde – der Beitragsservice hatte auf diese Folge in seinem letzten Erinnerungsschreiben vom .2013 hingewiesen (*Blatt 13*) – unter der Beitragsnummer eine Direktanmeldung der Wohnung des Klägers, vorgenommen.

Über die Anmeldung wurde der Kläger mit Schreiben vom .2014 informiert (*Blatt 17 und 18*).

Nach erfolgloser Zahlungserinnerung vom .2014 (*Blatt 20*) wurden mit **Bescheid vom** .2014 (*Blatt 21 und 22*) die Rundfunkbeiträge von Januar 2013 bis März 2014 in Höhe von 269,70 € und ein Säumniszuschlag von 8,00 € festgesetzt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom .2014 Widerspruch (*Blätter 27 – 35*) und begründete diesen damit, er könne sich den Beitrag nicht leisten. Darüber hinaus verstoße der Rundfunkbeitrag gegen das Grundgesetz.

Zwischenzeitlich wurden mit einem weiteren **Beitragsbescheid** vom .2014 (*Blatt 24 und 25*) die Rundfunkbeiträge für die Zeit von April bis Juni 2014 in Höhe von 53,94 € und ein Säumniszuschlag von 8,00 € festgesetzt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom .2014 (*Blätter 36 – 38*) ebenfalls Widerspruch und bezog sich auf seine Begründung aus dem Widerspruch vom 04.08.2014.

Der Beitragsservice ging auf die Einwände des Klägers mit Schreiben vom .2014 (*Blätter 39 und 40*) ein und führte insbesondere aus, dass eine Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitrags nicht gegeben sei. Zudem seien auch die erhobenen Säumniszuschläge verfassungsgemäß.

Mit Schreiben vom .2014 mahnte der Beitragsservice die mit den Bescheiden vom und 2014 festgesetzten Forderungen unter Erhebung einer Mahngebühr an (*Blätter 41 und 42*).

Mit **Bescheid vom 2014** (*Blätter 43 und 44*) wurden Rundfunkbeiträge für eine Wohnung für den Zeitraum Juli bis September 2014 i. H. v. 53,94 € sowie ein Säumniszuschlag i. H. v. 8,00 € festgesetzt.

Mit weiterem **Bescheid vom .2015** (*Blätter 49 und 50*) wurden Rundfunkbeiträge für eine Wohnung für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2014 i. H. v. 53,94 € sowie ein Säumniszuschlag i. H. v. 8,00 € festgesetzt.

Gegen beide Bescheide erhob der Kläger fristgerecht Widerspruch (*Blätter 46 – 48 und 52 – 54*).

Über sämtliche vom Kläger erhobene Widersprüche entschied der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom .2016 (*Blätter 62 – 67*). Es wurde ebenfalls die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Säumniszuschläge angeordnet.

Am .2016 erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht und beantragte die Aussetzung der Vollziehung.

II. Rechtliche Würdigung

A. Klageverfahren

Der Kläger begehrt zum einen die Aufhebung der Beitragsbescheide vom ., . und .2014 sowie .2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom .2016.

Darüber hinaus begehrt er sinngemäß die Feststellung, dass die Anmeldung beim Beitragsservice unwirksam sei, aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage.

Vorausgeschickt sei, dass der Beklagte davon ausgeht, dass der zweite Klageantrag bereits aufgrund der Subsidiarität eines Feststellungsantrages unzulässig ist. Der Kläger kann sein Begehren, nämlich seine Verpflichtung zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen und die damit in Zusammenhang stehende Anmeldung beim Beitragsservice im Rahmen der Anfechtungsklage überprüfen lassen. Insoweit ist dieser Antrag aus Sicht des Beklagten bereits unzulässig.

Soweit der Kläger die Aufhebung der ergangenen Beitragsbescheide vom ., . und .2014 sowie .2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom .2016 begehrt, so ist die Klage unbegründet, da die Bescheide rechtmäßig sind und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzen.

Da sich der Beklagte bereits im Widerspruchsbescheid vom .2016 ausführlich zu den Einwänden des Klägers geäußert hat und Wiederholungen vermieden werden sollen, wird auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid Bezug genommen.

B. Einstweiliges Rechtsschutzverfahren

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz in Bezug auf die Vollstreckung der Bescheide vom ., . und .2014 sowie .2015 richtet sich nach § 80 Abs. 5 VwGO, auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Bescheide.

Dieser Antrag ist jedoch unbegründet.

Bescheide, mit denen Rundfunkbeiträge festgesetzt werden, sind gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO kraft Gesetzes sofort vollziehbar. In diesen Fällen ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage nach den für die Behörde maßgeblichen Regelungen in § 80

Abs. 4 Satz 3 VwGO zu beurteilen. Danach soll bei öffentlichen Abgaben oder Kosten die Aussetzung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Antragsteller eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Die vorbezeichneten Beitragsbescheide sind rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung ist § 2 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV – [Art. 1 des Fünfzehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge – Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag – vom 21.12.2010 (*SächsGVBl. 2011, S. 640 ff*), in Kraft seit 01.01.2013] in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze vom 06.12.2011 (*SächsGVBl. 2011, S. 638*). Danach ist im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RBStV).

Der Antragsteller war im streitgegenständlichen Zeitraum unstreitig Inhaber einer Wohnung. Die im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag normierten Voraussetzungen der Rundfunkbeitragspflicht sind somit erfüllt.

Der Rundfunkbeitrag ist zudem auch verfassungsgemäß. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom .2016 Bezug genommen.

Die sofortige Vollziehung hinsichtlich der mit den Bescheiden vom „ „ und 2014 sowie .2015 festgesetzten Säumniszuschläge wurde ebenfalls angeordnet (*Blatt 66*).

Sollte das Gericht weiteren Sach- und Rechtsvortrag für erforderlich halten, wird höflich um einen richterlichen Hinweis gebeten.

Vorsorglich erklärt sich der Beklagte bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit der Übertragung des Rechtsstreites auf die Einzelrichterin einverstanden.

Je eine Abschrift anbei.